

Zweckverband Musikschule

Mittleres Wiesental

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren (Musikschulgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Mittleres Wiesental am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die monatliche Unterrichtsgebühr bezieht sich je nach gebuchter Unterrichtsdauer und Unterrichtsform auf eine Semestergebühr, die auch in 6 gleichen Monatsraten gezahlt werden kann.
- (3) Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Schüler/in an der Musikschule im Hauptfach unterrichtet wird. In besonderen Fällen können hier Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Schüler, die außerhalb der Gemeinden Steinen, Schopfheim, Maulburg und Hausen wohnen, müssen einen Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren bezahlen.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Anmeldung - Probezeit - Kündigung

- (1) Ab dem 1.9.2021 sind Anmeldungen zu Beginn des Semesters zum 1.9. bzw. 1.3. des Jahres möglich. Die Probezeit beträgt einen Monat bzw. 4 Unterrichtseinheiten. Innerhalb der Probezeit ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Tagen zum Ende der Probezeit möglich. Wird der Unterricht nicht zum Semesterende gekündigt, verlängert sich die Unterrichtsvereinbarung automatisch um weitere 6 Monate.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 31.8. bzw. 28./29.2. des Jahres.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten.

- (2) Bei Abmeldung sind die Gebühren bis einschließlich letzter Monat des Musikschuljahres bzw. zum Semesterende zu zahlen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Beim gleichzeitigen Besuch der Musikschule werden folgende Geschwisterermäßigungen gewährt:

- beim 2. Kind 10 %
- beim 3. Kind 20 %
- beim 4. Kind 30 %
- ab dem 5. Kind 40 %

- (2) Bezieht der Gebührenschuldner (siehe § 2) Arbeitslosengeld, Grundsicherung oder Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Eine zusätzliche Geschwisterermäßigung ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

- (3) Für das gebührenpflichtige Ergänzungsfach, die Instrumentenmiete und die Anmeldegebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Räumlichkeiten, Unterrichtsgebäude

- (1) Der Unterricht findet in den Unterrichtsgebäuden der Musikschule und in den von den Gemeinden Steinen, Schopfheim, Maulburg und Hausen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.
- (2) Falls aufgrund höherer Gewalt die Räumlichkeiten für die Musikschule nicht nutzbar sind, können die Unterrichtsstunden, soweit die technischen Voraussetzungen bei den Schülern gegeben sind, Online gehalten werden.

§ 7 Angebote im Online-Unterricht

- (1) Unterricht in Kursen (z.B. Theorieunterricht, Music Production, ...) können zum Teil auch Online angeboten werden.
- (2) Bei längerer Erkrankung einer Lehrkraft oder eines Schülers, bei dem ein persönlicher Kontakt nicht möglich ist, können übergangsweise auch Online-Stunden vereinbart werden.
- (3) Bei Ausfall des Unterrichts aufgrund höherer Gewalt, kann die Musikschule für einen begrenzten Zeitraum den Unterricht komplett auf Online-Unterricht umstellen, sofern die technischen Voraussetzungen bei den Schülern gegeben sind. Ist kein Online-Unterricht möglich, werden Nachholstunden vereinbart.

§ 8 Ferien und Ausnahmeregelungen

Während der Schulferien in Baden-Württemberg (bewegliche Ferientage sind teilweise kommunal geregelt und betreffen nur die jeweilige Kommune) und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Unterrichtsgebühr ist unabhängig von den Ferien eine

Semestergebühr, die monatlich zu 6 gleichen Raten gezahlt werden kann. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Musikschule Mittleres Wiesental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Versammlung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinen, den 22.04.2021

Gez.
Gunther Braun
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Musikschule Mittleres Wiesental

Anlage: Gebührenverzeichnis
- gültig bis 31.8.2021
- gültig ab 1.9.2021